

Herrn  
Vorsitzenden Reinhard Waldhör  
GÖD - Gesundheitsgewerkschaft  
Teinfaltstraße 7  
1010 Wien

**Mag.a Margit Wolff**  
Sachbearbeiterin

[Margit.Wolff@sozialministerium.at](mailto:Margit.Wolff@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-866363  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.607.685

## **Schwerarbeitsverordnung, Gesundheits- und Pflegeberufe**

Wien,

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 16.08.2024 zu obigem Betreff möchte ich mich  
zunächst für Ihr Engagement sowie Ihr Vorbringen bedanken und darf dazu Folgendes  
ausführen:

Zweifellos ist die Ausübung von Pflegeberufen oft physisch und psychisch besonders  
herausfordernd. Aus diesem Grunde ist es umso wichtiger, auch die Arbeitsbedingungen für  
unser Pflegepersonal nachhaltig zu verbessern.

Wie Ihnen mein Ressort schon im Schreiben vom 04.08.2022, GZ: 2022-0.538.045,  
detaillierter mitgeteilt hat, erfüllen Pflegekräfte bereits aktuell unter bestimmten  
Voraussetzungen die Kriterien für das Vorliegen von Schwerarbeit. Dies ist beispielsweise  
der Fall, wenn zumindest sechs Nachtschichten im Schicht- od. Wechseldienst im  
Kalendermonat oder besonders körperlich belastende Tätigkeiten nach bestimmten  
Kaloriengrenzen verrichtet werden. Außerdem sind Tätigkeiten im Bereich der Hospiz- oder  
Palliativversorgung von der Schwerarbeitsregelung umfasst.

Notwendig ist zudem der Nachweis, dass auch die sonstigen gesetzlich normierten  
Voraussetzungen für eine Schwerarbeitspension vorliegen. Dazu gehört jedenfalls, dass die  
versicherte Person mindestens 540 Versicherungsmonate in der gesetzlichen

Pensionsversicherung erworben hat, von denen mindestens 120 Schwerarbeitsmonate sind, die innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Pensionsstichtag liegen.

Eine die Schwerarbeit begründende Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Schwerarbeitsverordnung muss zumindest in jenem Ausmaß ausgeübt werden, das einen Versicherungsmonat in der Pensionsversicherung im Sinne des § 231 Z 1 lit. a ASVG begründet, also an mindestens 15 Tagen. Zu prüfen ist also nicht die Gesamtarbeitszeit in Stunden (über den Monat verteilt), sondern es wird auf Grund geleisteter Arbeitstage beurteilt, ob ein Schwerarbeitsmonat vorliegt. Bei dieser Regelung sollte jedoch beachtet werden, dass Schwerarbeit auch immer in Relation zu Belastungs- und Erholungsphasen zu betrachten ist.

In Anbetracht des über alle Branchen hinweg bestehenden Mangels an qualifiziertem Personal war und ist die Bundesregierung jedoch darauf fokussiert, die Arbeitsbedingungen für unterschiedlichste Arbeitskräfte zu verbessern und Menschen möglichst lange einen gesunden Verbleib im eigenen Beruf zu ermöglichen. Daher wurden im Rahmen der Pflegereform zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, die zur Attraktivierung der Pflegeberufe beitragen sollen.

Nur so können langfristig mehr Menschen für einen Pflegeberuf gewonnen werden, um das bestehende Personal zu unterstützen sowie die Qualität der pflegerischen Versorgung zu erhöhen.

Ich hoffe, dass ich Sie zu diesem von Ihnen aufgegriffenen wichtigen Thema ausreichend informieren konnte und verbleibe

mit freundlichen Grüßen.

Johannes Rauch  
Bundesminister